**Checkliste Hygiene- und Sicherheitskonzept
für EC-Jugendkreise in BW
Für Freizeiten (d. h. Angebote mit
Übernachtung)**

**Gültig für den SWD-EC-Verband
Bundesländer: BW**

**Version: 7**

**Datum: 29.07.2021**

Bitte beachtet die folgenden Punkte, wenn ihr eine Freizeit plant und
durchführt. Für jede Freizeit müsst ihr ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen.
Bitte prüft die Stichpunkte und passt sie für eure Verhältnisse an.

EC-Freizeitbezeichnung incl. Ort/KV/ …:

Veranstaltungsort: Datum:

**Verantwortung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns umgesetzt durch** |
| --- | --- |
| Für den EC sollten zwei Personen benannt werden, die für das Sicherheitskonzept verantwortlich sind (u.a. dieses Konzept mit ausfüllen) und die Aufgaben koordinieren. Wir empfehlen hier die Leitung der Freizeit / des Camps / des Zeltlagers zu benennen.Genehmigtes Konzept wird von uns (SWD) zur Kenntnis an LGV/Kirchengemeinde/etc. geschickt. Ansprechpartner und Mailadresse angeben. | Verantwortlich:Ansprechpartner / Mailadresse der Gemeinde |
| Keine Mitarbeiter einsetzen, die zu den Risikogruppen nach RKI gehören, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Diese gesundheitlichen Infos über Mitarbeitende besonders schützen.Wenn Mitarbeiter nichts zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bekanntgeben, dürfen sie eingesetzt werden. |  |

**Muss vor Ort vorhanden sein oder rechtzeitig besorgt werden**

| **Benötigt** | **Ausreichend vorhanden** |
| --- | --- |
| Handdesinfektionsmittel (muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein, ggf. sind explizit bestimmte Viren wie z.B. H5N1, H1N1, Influenza angegeben – diese reichen auch für Coronaviren aus; „begrenzt viruzid plus“ oder „viruzid“ geht natürlich auch). [ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wenn Handwaschmöglichkeiten incl. Papiertücher oder Handtrockner vorhanden] |  |
| Flächendesinfektionsmittel (ebenfalls mind. „begrenzt viruzid“ s.o.) oder „normale“ Reinigungsmittel zur Reinigung von Oberflächen etc.  |  |
| Flüssigseife und Einmalhandtücher (wenn kein Handtrockner) in den sanitären Einrichtungen oder Handdesinfektionsmittel |  |
| Medizinische Maske oder FFP2 für Mitarbeitende (muss – auch für Ehrenamtliche – vom „Arbeitgeber“, also von uns als SWD-EC-Jugendarbeit vor Ort, grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden).Zusätzlich sinnvoll für Personen, die ihre Maske vergessen haben bzw. einer kaputt geht, welche vorrätig zu haben. |  |

**Vorbereitung der Freizeit & allgemein Vorgaben für die Freizeit**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Höchstzahl der Personen** **Bitte Inzidenzzahlen beachten! Es gelten die Inzidenzen in dem Landkreis/Stadtkreis, wo die Freizeit stattfindet. Es gilt die Inzidenzstufe zu Beginn des Angebotes.** Angebote unter 4 Übernachtungen:* 7-Tage-Inzidenz ≤10: max. 360 Personen
* 7-Tage-Inzidenz 11-35: max. 180 Personen
* 7-Tage-Inzidenz 36-50: 90 Personen
* 7-Tage-Inzidenz ≤50: max. 60 Personen 5
 |  |
| Angebote ab 4 Übernachtungen: * 7-Tage-Inzidenz ≤10: max. 420 Personen
* 7-Tage-Inzidenz 11-35: max. 300 Personen
* 7-Tage-Inzidenz 36-50: 300 Personen
* 7-Tage-Inzidenz ≤50: max. 60 Personen
 |  |
| **Maskenpflicht kann innerhalb der max. 36er-Gruppen entfallen, sofern kein Außenkontakt**, also bei Kontakt zu Dritten, besteht.Darüber hinaus entfällt die Maskenpflicht in jedem Fall in gemeinsam zur Übernachtung genutzten Räumen sowie grundsätzlich im Freien, soweit der Abstand zu anderen Gruppen eingehalten wird. Sofern im Freizeitheim – Regelungen des Freizeitheims beachtet, die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen/… vorsehen können! |  |
| **Es gilt die Inzidenzstufe zu Beginn des Angebots**: Wenn während der Dauer eines mehrtägigen Angebots die zu Beginn des Angebots zugrundeliegende Inzidenzstufe an fünf Tagen in Folge überschritten wird und *dies nicht im direkten Zusammenhang mit dem Angebot steht*, so ist die Fortsetzung des Angebots bis zum geplanten, regulären Ende des Angebots gestattet. Der Träger des Angebots hat zu prüfen, ob während des Angebots weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes zu ergreifen sind. |  |
| **Bei Freizeiten müssen alle Personen geimpft, genesen oder getestet sein.** Das muss zu Beginn der Freizeit kontrolliert werden und dann muss während der Freizeit (sofern mind. 5 Übernachtungen) in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein Test gemacht werden (Test unter Aufsicht der geschulten Mitarbeiter, Geimpfte und Genesene brauchen nicht getestet werden). Der (mitgebrachte) Eingangstest zählt als ein Test in der ersten Woche mit.Der letzte rechtlich erforderliche Test darf nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorgelegt/durchgeführt werden.Getestet sind (offizieller Schnelltest mit Bescheinigung oder Elternbescheinigung über beaufsichtigten Selbsttest für die Schule oder Test unter Anleitung und Aufsicht der Jugendarbeit); Test darf max. 48 Stunden,bei Schülerinnen und Schülern 60 Stunden zurückliegen. Unter 6 Jahren gilt man automatisch als getestet (sofern keine Covid-19-Symptome vorliegen).Wird während der Maßnahme die Inzidenzstufe 3 oder 4 erreicht, so ist ein zusätzlicher Abschlusstest direkt am Ende der Freizeit fällig.Geimpft sind (mind. 2 Wochen seit erster Impfung (nur Impfstoff von Johnson & Johnson) bzw. seit zweiter Impfung (alle anderen Impfstoffe)Genesen sind (ärztl. Bescheinigung bzw. Nachweis über positiven PCR-Test auf Corona, der Test muss mindestens 28 Tage alt sein und darf maximal 6 Monate alt sein). |  |
| **Wenn ein Schnelltest positiv ist,** muss die positiv getestete Person unverzüglich isoliert werden und ein PCR-Test veranlasst werden. Wenn auch der PCR-Test positiv ist, muss mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen abgesprochen werden. |  |
| **Information der Erziehungsberechtigten*** Die Erziehungsberechtigten sollten über die geplante Umsetzung der Freizeit, die geltenden Regeln (insbesondere auch die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regeln, die wir also zusätzlich beachten), informiert werden.
* Dazu gehören auch Infos zum Präventions- und Ausbruchskonzept
* Die Erziehungsberechtigten sollten auch darüber informiert werden, dass 7 Tage nach dem Ende der Freizeit ein Bürgertest in Anspruch genommen werden soll
 |  |
| **Auslandsfreizeiten** sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. In dem Präventions- und Ausbruchsmanagement nach §5 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenndas Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass durch eine möglicheQuarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenhaltsbestimmungs­recht dem Veranstalter erlaubt wird. |  |
| * Geeigneter Raum / Zeltgelände für die entsprechende Personenzahl (damit Abstand z.B. zwischen den Teil-Gruppen eingehalten werden kann bzw. grundsätzliche Abstandsempfehlung für jeden Teilnehmer, wo es möglich und sinnvoll ist) steht zur Verfügung.
 |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Hygienekonzept und weitere Auflagen des Hauses frühzeitig absprechen und berücksichtigen. In der Regel sind die Themen Übernachtung & Verpflegung sowie Aufenthalt in den Fluren & Gemeinschaftseinrichtungen durch das Haus geregelt; für Aktivitäten innerhalb des Gruppenraums ist dann die Gruppe verantwortlich. Darüber hinaus gibt es oft Unterschiede, ob ihr die einzige Gruppe in dem Haus seid oder ob sich noch andere Gruppen im Freizeitheim aufhalten.In Inzidenzstufe 3 + 4 ist in Gästehäusern alle 3 Tage ein Testnachweis erforderlich. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Der Gruppenraum wird vor, während **(alle 20 Minuten)** und auf jeden Fall nach der Zusammenkunft gut gelüftet. |  |
| Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig reinigen. |  |
| Alle Gegenstände, die von Personen bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nach jeder Benutzung reinigen oder desinfizieren (Beispiele: aufblasbare Gegenstände wie Bälle, Luftmatratzen – sofern nicht mit Blasebalg bedient; Blasinstrumente die von mehreren Personen benutzt werden, …).  |  |
| Teilnehmende werden vor der Freizeit und durch Aushänge z.B. in den sanitären Einrichtungen auch während der Freizeit über die einzuhaltenden Hygieneregeln informiert. |  |
| Mitarbeitende **ausreichend schulen**, insbesondere über die Vorgaben, die Möglichkeit selbst Mundnasenschutz benutzen zu können (wird von der Jugendarbeit bei Bedarf gestellt), die Empfehlung als Mitarbeitende Abstandsregelung zu Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden wenn möglich und sinnvoll einzuhalten und dass sie (sofern sie noch nicht geimpfte Risikopersonen sind) nur in Bereichen mitarbeiten dürfen, wo die Abstandsregel sicher gewahrt werden kann – oder geimpft sein sollten.Info über Präventions- und Ausbruchskonzept sind hier zu finden: <https://www.swdec.de/service/corona-angebote/#schutzmassnahmen> [Wenn niemand von dieser Freizeit an den offiziellen Schulungen des SWD-EC im Juli teilnehmen konnte 🡺 bitte in der Geschäftsstelle melden] |  |
| Tagesgäste: wenn Tagesgäste willkommen: nur nach vorheriger Anmeldung mit vollständigen Kontaktdaten sowie mit max. 24-Stunde-altem bescheinigten Schnelltest („Bürgertest“). Da „Dritte“, besteht bei Besuch von Dritten Maskenpflicht in Räumen.Da zusätzliches „Hereinschleppen“ von Infektionen möglich und Kontakt mit Dritten auf das notwendige Minimum beschränkt werden werden sollen: Empfehlung SWD-EC: besser keine Tagesgäste! |  |
| Datenschutz: Die Teilnehmerlisten (auch Tagesgäste) müssen spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden, sofern die Daten nur für Zwecke der Corona-VO erhoben wurden (da die Daten aber in der Regel auch für Freizeit-Nacharbeit und andere Zwecke im Rahmen der Anmeldung erhoben wurden, dürfen diese Adressdaten behalten werden. Nur die ausschließlich für die Kontaktnachverfolgung erhobenen Daten dürfen nicht anderweitig verwendet werden). |  |
| **Mitarbeiter:** genug Mitarbeitende einplanen, da bei Verdachtsfällen oder Infektionen Teilgruppen isoliert werden müssen und dann auch die Mitarbeiter auf diese Teilgruppen aufgeteilt werden müssen (s. a. Ausbruchskonzept) |  |

**Grundregeln für Teilnehmende**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Abstandsregel (allgemein)**Grundsätzlich braucht in der Jugendarbeit kein Abstand eingehalten zu werden.Bei Angeboten sind Kleingruppen von bis zu 36 Personen * In den Inzidenzstufen 2-4 ab der 37. Person zu bilden.
* In der Inzidenzstufe 1 ab der 61. Beteiligten Person.

Lt. der Corona-VO Jugendarbeit besteht im Gruppenverbund keine Abstands- und Maskenpflicht zwischen den Teilnehmern. Zwischen den festen Gruppen gilt die AbstandsEMPFEHLUNG.Der SWD-EC-Verband empfiehlt darüber hinaus, dass der Abstand von 1,5m wenn möglich und sinnvoll eingehalten wird. *SWD-Empfehlung: Überlegt, auch bei kleineren Freizeitgruppen Kleingruppen zu bilden (dann natürlich kleiner als 30 Personen) und diese möglichst selten während der Freizeit wechseln. Idealerweise sollten Personen aus einem Zimmer / aus einem Zelt auch in einer Gruppe sein (insbesondere wenn wegen Verdacht/Ausbruch von Corona Teilgruppen voneinander isoliert werden müssen, hilft euch das wenn ihr kleinere Kleingruppen habt – allerdings ist durch die Testung auch zu Beginn und niedrigen Inzidenzen eine höhere Sicherheit ohnehin gegeben).*  |  |
| **Abstandsregel während Ausflügen / Aufenthalt im öffentlichen Raum*** Allgemeine Abstandsregel der Corona-Verordnung gilt: max. 25 Personen (Inzidenzstufe 1), max. 15 Personen aus 4 Haushalten (unter 14: aus 9 Haushalten) (Inzidenzstufe 2+3), max 5 Personen aus 2 Haushalten (Inzidenzstufe 4), darüber hinaus immer mind. 1,5 m Abstand zwingend einhalten.
 |  |
| Personen mit Krankheitssymptomen zu Freizeitbeginn werden abgewiesen (typische Symptome lt. CoronaVO sind: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen)Mit Beginn der Freizeit müssen die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift eine „Gesundheitsbestätigung“ des Kindes schriftlich abgeben. (siehe Formblatt Download-Bereich) |  |
| Personen die an Corona erkrankt waren dürfen erst nach Freigabe durch das Gesundheitsamt teilnehmen (laufen dann ab 28 Tage nach erstem Nachweis der Erkrankung unter Genesen); Personen deren Kontakt zu mit Corona infizierten Personen noch nicht länger als 14 Tage her ist, dürfen nicht teilnehmen. |  |
| Personen, die noch in Quarantäne oder Selbstisolierung sein müssen aufgrund bestimmter Auslandsaufenthalte, dürfen natürlich auch nicht an einer Freizeit teilnehmen. |  |
| Sofern gemeinsame Anreise zur Freizeit oder Fahrten bei Ausflügen: Allg. Maskenpflicht! |  |

**Programmgestaltung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Singen: erlaubt für max. 15 min pro Programmeinheit. Bitte für besonders gute Lüftung während und kurz nach dem Singen sorgen oder im Freien Singen (hier auch länger möglich). |  |
| Spiele sind erlaubt, die Programmgestaltung wird nicht weiter reguliert. ) |  |
| Sport ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen für den Sport erlaubt:In Inzidenzstufe 1 und 2 (Inzidenz bis 35) ist jeglicher Sport erlaubt, in Inzidenzstufe 3 (35-50) müssen alle geimpft, genesen oder getestet sein.In Inzidenzstufe 4 (50-100) dürfen max. 25 Personen draußen oder 14 Personen in Innenräumen Sport betreiben, sofern sie geimpft, genesen oder getestet sind. |  |
| Gegenstände die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nur von einer Person nutzen oder zwischendurch reinigen/desinfizieren |  |
| **Verpflegung/Bistro/Getränke:****Selbstversorgung** möglich.Wie auch vor Corona, auf Hygiene achten (Reinigung von Arbeitsflächen, Handreinigung, Geschirr/Besteck sorgfältig spülen und abtrocknen (am Besten durch Spülmaschine mit mind. 60 °C), …)Allgemeine Hygieneschulung des Küchenteams durchführen!**Wenn im Freizeitheim**: Regeln des Hauses beachten. **Zusätzliches Bistro/Snackverkauf/… durch Freizeit** möglich. Wenn Getränke während Sport & Spiel zur Verfügung gestellt werden: auf Hygiene achten; keine Trinkbehälter oder Flaschen teilen. Trinkbecher verwenden oder Flaschen kennzeichnen. |  |

**Übernachtung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Bei Übernachtung in Häusern: Empfehlung möglichst wenig Haushalte in einem Schlafraum; Vorgaben des Hauses beachten. Nicht mehr als 3 Haushalte bzw. bei Kindern < 14 Jahren nicht mehr als 8 Haushalte in einem Zimmer, Geimpfte und Genesene zählen hierbei nicht mit. Belegung in Mehrbettzimmern so organisieren, dass zwischen zwei Personen 1,5 m Abstand möglich ist. |  |
| Zusammensetzung der Belegung eines Schlafraums / Zelts soll für die gesamte Freizeit beibehalten werden |  |
| Bei Übernachtung in Zelten: Möglichst die Zahl der Personen pro Zelt reduzieren. |  |
| Übernachtungszelte tagsüber gut lüften und möglichst nicht zu Aufenthalts- oder Aktivitätszwecken nutzen. |  |
| Auf dem Campgelände für Aufenthalt und Programm Flächen bereitstellen, die möglichst weit offen sind, aber Schutz vor Witterung bieten (überdachte Flächen mit Planen, Segeln oder Pavillons oder Zelte ohne Wände) |  |